



Schweizer Geologenverband
Association suisse des géologues
Associazione svizzera dei geologi
Associaziun svizra dals geologs
Swiss Association of Geologists

CHGEOL, Dornacherstrasse 29/Pf, 4501 Solothurn

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Geschäftsstelle
Dornacherstrasse 29/Pf
4501 Solothurn
Telefon 032 625 75 75
Telefax 032 625 75 79
e-mail info@chgeol.org
site www.chgeol.org

Solothurn, 26. Oktober 2011

Vernehmlassung Revision Altlastenverordnung Stellungnahme zum Entwurf vom August 2011

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zum aktuellen Revisionsentwurf der Altlasten-Verordnung (AltIV) Stellung nehmen zu dürfen. Unser Verband vertritt die Interessen der berufstätigen Geologinnen und Geologen in der Schweiz, für welche die AltIV ein viel beachtetes und wichtiges Instrument der täglichen Praxis darstellt. Aus diesem Grund sind wir überzeugt Ihnen ein fachkundiges und fundiertes Feedback abgeben zu können.

Die Revision umfasst inhaltlich drei Punkte, namentlich die Einführung von Überwachungsschwellenwerten, Kriterien zur Beendigung der Überwachung und die Notwendigkeit eines Überwachungskonzeptes.

Grundsätzlich begrüsst der CHGEOL die vorgesehenen Änderungen bezüglich der Überwachung von belasteten Standorten. Mit der Abweichung von der Nulltoleranz und der Einführung von Schwellenwerten können langwierige und aus fachlicher Sicht unnötige Überwachungen nun vermieden, und notwendige Überwachungen können nach einer angemessenen Überwachungsdauer ordentlich abgeschlossen werden, insbesondere wenn aufgrund einer guten Datengrundlage eine Umweltgefährdung ausgeschlossen werden kann.

Die vorgesehenen Schwellenwerte (im A_U 10% der Konzentrationswerte gemäss Anhang 1; 40% ausserhalb A_U) liegen in der Grössenordnung der Indikatorwerte gemäss BAFU-Wegleitung „Grundwasserschutz“. Damit werden klare und einheitliche Beurteilungskriterien erreicht, welche aus praktischer Sicht in einem vernünftigen Rahmen liegen.

Für neun Stoffe (Antimon, Chrom-VI, Cyanid frei, 1,2-Dibromethan, Vinylchlorid, PCB, Dinitrotoluole, Benzo(a)pyren, Dibenz(a,h)anthracen) wird bereits ein Überwachungsbedarf ab der jeweiligen Bestimmungsgrenze nach dem Stand der Technik gemäss BAFU-Vollzugshilfe „Analysemethoden im Abfall- und Altlastenbereich“ ausgelöst. Auch dies erscheint angesichts der Toxizität dieser Stoffe aus praktischer Sicht als angebracht.

Dem eigentlichen Revisionstext haben wir keine Ergänzungen anzufügen. Wir erlauben uns aber dennoch folgende Bemerkungen anzubringen:

- Bei der Beurteilung der Überwachungsbedürftigkeit sollte nicht nur die Konzentration sondern auch weitere Aspekte berücksichtigt werden, wie z.B. eine Risiko- und/oder Frachtbetrachtung. Insbesondere können Frachtbetrachtungen bei der Beurteilung massgebend sein. Dies steht im Einklang mit der europäischen Rechtsprechung, wie es auch im Erläuterungstext erwähnt ist („Eine Beendigung der Überwachung ist dann zulässig, wenn [...] die abströmende Schadstofffracht gering ist“). In dem Sinn möchten wir anregen, die unter Absatz 1 bis (Art. 9 und 10) erwähnten „Standortigenschaften“ zu präzisieren, z.B. mit Freisetzungspotential, Schadstofffracht und -mobilität, Toxizität der Schadstoffe und Exposition von Schutzgütern. Damit sind in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen möglich.
- Die Konzentrationswerte gemäss Anhang 1 AltIV für Nitrit und Ammonium sind oft massgebend für die Klassierung eines Standortes als überwachungsbedürftig oder gar als sanierungsbedürftig. Nitrit und Ammonium entstehen im Grundwasser bei sauerstoffarmen Verhältnissen in aller Regel aus der Reduktion von Nitrat, welches in der Schweiz allgegenwärtig ist (z.B. aus der Landwirtschaft). Solche Verhältnisse entstehen bei der Anwesenheit organischer Stoffe im Grundwasserleiter. Diese können anthropogen (z.B. Öl-Verschmutzung) aber auch natürlich (z.B. Torf) bedingt sein. Beim Übertritt eines mit Nitrit und Ammonium belasteten Grundwassers in ein sauerstoffreiches Milieu, werden Nitrit und Ammonium rasch wieder zu Nitrat oxidiert (reversible Reaktion). Wir empfehlen, für Ammonium und Nitrit eine geeignete Sonderregelung zu finden, wie dies z.B. in der Gewässerschutzverordnung oder in der der Wegleitung Grundwasserschutz geschehen ist (z.B. unterschiedliche Werte für oxische resp. anoxische Verhältnisse). Dies mit dem Ziel, Überwachungen mit wenig Nutzen für die Umwelt zu vermeiden, welche ausschliesslich wegen anoxischer Verhältnisse bedingt sind.
- Die in den Erläuterungen erwähnten Modellierungen sind grundsätzlich ein geeigneter Ansatz (Kap. 1.2). Wir zweifeln allerdings, dass das aufgeführte Programm „TransSim“ für alle Fälle geeignet ist, da dies insbesondere für den Austrag von Schwermetallen zu fehlerhaften Ergebnissen führen kann. Wir empfehlen, den Text ohne explizite Erwähnung von TransSim anzupassen (insbesondere auch im VASA-Modul „Überwachung von belasteten Standorten“).
- Die eingangs erwähnten neun Ausnahmen der Parameterliste sollten auch im Vorspann des Anhangs 1 explizit erwähnt werden, z.B. als Fussnote

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Biaggi'.

Daniele Biaggi
Präsident CHGEOL

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Hartmann'.

Dr. Peter Hartmann
Vorstandsmitglied CHGEOL